Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf

Virtuelle Hauptversammlung am 16. April 2021

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre i.S. von § 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 Aktiengesetz (AktG)



Die Einberufung der Hauptversammlung enthält im Abschnitt IV. bereits Angaben im Sinn des § 121 Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 AktG, das heißt Erläuterungen zu den Rechten nach § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127, § 131 Absatz 1, § 245 AktG i.V.m. § 1 des am 28. März 2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 67, 2020, S. 3328) ("COVID-Folgenabmilderungsgesetz"). Nachfolgende Angaben dienen einer weiteren Erläuterung dieser Regelungen.

Abhaltung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie hat die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses beschlossen, von den Erleichterungen, welche das COVID-Folgenabmilderungsgesetz für die Abhaltung von Hauptversammlungen vorsieht, Gebrauch zu machen und die diesjährige ordentliche Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten.

Die Abhaltung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung erfolgt daher nach Maßgabe der Vorgaben in § 1 Absatz 2 i.V.m. Absatz 8 Satz 1 COVID-Folgenabmilderungsgesetz, die sich auch auf die Rechte der Aktionäre auswirken:

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, d.h. Stamm- und/oder Vorzugsaktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000,00 Euro erreichen – das entspricht 500.000 Aktien (Stamm- und/ oder Vorzugsaktien) –, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Gemäß § 87 Abs. 4 AktG kann die Hauptversammlung auf Antrag nach § 122 Abs. 2 Satz I AktG darüber hinaus die nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nummer I AktG festgelegte Maximalvergütung für den Vorstand herabsetzen.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Zugang des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Für die Berechnung der Aktienbesitzzeit bestimmt § 70 AktG Folgendes: Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, dass der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. I Satz I oder § 53b Abs. I Satz I oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 13

des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat. Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts aus. Im Übrigen ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden. Hiernach ist der Tag des Zugangs des Verlangens nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ergänzungsanträge nebst Begründung oder Beschlussvorlagen sowie der Nachweis über die Aktienbesitzzeit müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet und der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag der betreffenden Versammlung und des Zugangs nicht mitzurechnen sind; der Zugang muss also bis **zum Ablauf des 16. März 2021, (24.00 Uhr MESZ),** erfolgen. Es wird darum gebeten, entsprechende Anträge nur an folgende Adresse zu richten:

Henkel AG & Co. KGaA Vorstand der Henkel Management AG Henkelstr. 67 40589 Düsseldorf

Soweit die rechtzeitig eingegangenen Ergänzungsanträge bekanntmachungspflichtig sind, werden sie – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicher Weise wie bei der Einberufung bekannt gemacht, d.h., sie werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information europaweit verbreiten. Auch werden sie auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht und den Aktionären zusammen mit der Einberufung nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären (§§ 126 Abs. 1 und 127 AktG)

Aktionäre, d.h. Stamm- und/oder Vorzugsaktionäre, können Gegenanträge gegen die Beschlussvorschläge von persönlich haftender Gesellschafterin und/oder Aufsichtsrat bzw. Gesellschafterausschuss zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung stellen und Wahlvorschläge zu auf der Tagesordnung stehenden Wahlen übersenden (§§ 126, 127 AktG).

Eventuelle Gegenanträge (nebst Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne der §§ 126 Absatz I, 127 AktG sind ausschließlich per Brief, Telefax oder E-Mail an nachstehende Adresse zu richten; anderweitig übersandte Gegenanträge oder Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden:

Henkel AG & Co. KGaA

- Hauptversammlung 2021 –
Investor Relations
Henkelstr. 67
40589 Düsseldorf
oder per Telefax unter: +49 (0) 211 798-2863

oder per E-Mail unter: info@ir.henkel.com

Zugänglich zu machende Gegenanträge (nebst Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionären – gegebenenfalls versehen mit den nach § 127 Satz 4 AktG zu ergänzenden Inhalten – werden, einschließlich des Namens des Aktionärs, nach ihrem Eingang im Internet (https://www.henkel.de/hv (deutsch) und https://www.henkel.com/agm (englisch)) zugänglich gemacht. Dabei werden die bis zum Ablauf des 1. April 2021, (24.00 Uhr MESZ), bei der Henkel AG & Co. KGaA unter vorgenannter Adresse eingegangenen Gegenanträge oder Wahlvorschläge berücksichtigt; anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Zugänglich zu machende Wahlvorschläge brauchen nicht begründet zu werden.

Gegenanträge von Aktionären und Begründungen brauchen gemäß § 126 Abs. 2 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden,

- 1. soweit sich der Vorstand dadurch strafbar machen würde,
- 2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- 4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- 5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- 6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Antrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Für das Zugänglichmachen von Wahlvorschlägen gilt gemäß § 127 AktG das Vorstehende sinngemäß. Ferner brauchen Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Kandidaten, bei juristischen Personen die Firma und den Sitz, enthalten und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemacht worden sind. Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

Die Begründung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Stellen mehrere Aktionäre Gegenanträge zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung oder machen sie gleiche Wahlvorschläge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie ihre Begründungen zusammenfassen.

Aktionärsvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat der Vorstand – wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen für das Zugänglichmachen erfüllt sind – mit folgenden Angaben zugänglich zu machen:

- Hinweis auf die Anforderungen des § 96 Abs. 2 AktG,
- Angabe, ob der Gesamterfüllung nach § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG widersprochen wurde, und
- Angabe, wie viele der Sitze im Aufsichtsrat mindestens jeweils von Frauen und Männern besetzt sein müssen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Abs. 2 AktG zu erfüllen.

Aufgrund der Sonderregelungen des COVID-Folgenabmilderungsgesetzes gilt für Anträge und Wahlvorschläge der Aktionäre in diesem Jahr Folgendes:

Nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden gem. § 1 Absatz 2 COVID-Folgenabmilderungsgesetz in der virtuellen Hauptversammlung so behandelt, als seien sie in der Hauptversammlung gestellt worden, sofern der antragstellende Aktionär ordnungsgemäß angemeldet ist und den Nachweis seines Anteilsbesitzes erbracht hat (siehe hierzu die näheren Erläuterungen in der Einberufung der Hauptversammlung im Abschnitt IV., Ziffer 3). Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.

Möglichkeit zur elektronischen Einreichung von Videobotschaften zur Veröffentlichung über das Henkel InvestorPortal

Aufgrund der Konzeption der virtuellen Hauptversammlung ohne physische Teilnahme der Aktionäre haben die Aktionäre nicht die Möglichkeit, sich in der Hauptversammlung zur Tagesordnung zu äußern.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat daher mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses entschieden, den Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten – über die Vorgaben des COVID-Folgenabmilderungsgesetzes hinausgehend – die Möglichkeit einzuräumen, **vor** der Hauptversammlung Stellungnahmen in der Form von Videobotschaften mit Bezug zur Tagesordnung einzureichen.

Aktionäre, die sich ordnungsgemäß anmelden und den Nachweis ihres Anteilsbesitzes rechtzeitig erbringen, beziehungsweise ihre Bevollmächtigten, haben daher die Möglichkeit, Stellungnahmen mit Bezug zur Tagesordnung als Videobotschaften spätestens bis zum Ablauf des 12. April 2021, (24.00 Uhr MESZ), elektronisch über das internetgestützte Henkel InvestorPortal einzureichen.

Die Dauer einer solchen Videobotschaft darf drei Minuten nicht überschreiten; es soll ein neutraler Hintergrund verwendet wer-

den. Es sind ausschließlich solche Videobotschaften zulässig, in denen der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter selbst in Erscheinung tritt, um die Stellungnahme abzugeben.

Weitere Einzelheiten zu den technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Einreichung von Videobotschaften sind auf dem unter https://www.henkel.de/hv erreichbaren Henkel InvestorPortal dargestellt.

Es ist beabsichtigt, die eingereichten Videobotschaften vor der Hauptversammlung im nur für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre erreichbaren Henkel InvestorPortal zu veröffentlichen und gegebenenfalls auch in der virtuellen Hauptversammlung, die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten live in Bild und Ton über das Henkel InvestorPortal verfolgen können, einzuspielen. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Videobotschaft unter Nennung seines Namens im Henkel InvestorPortal veröffentlicht und während der Übertragung der virtuellen Hauptversammlung eingespielt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung einer Videobotschaft besteht. Die Gesellschaft behält sich insbesondere vor. Videobotschaften mit beleidigendem oder strafrechtlich relevantem Inhalt, offensichtlich falschem oder irreführendem Inhalt oder ohne ausreichenden Bezug zur Tagesordnung der Hauptversammlung sowie Videobotschaften, deren Dauer drei Minuten überschreitet, die nicht bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt wie oben angegeben oder in anderer als deutscher Sprache eingereicht wurden, nicht zu veröffentlichen. Pro Aktionär wird nur eine Videobotschaft veröffentlicht. Um eine zügige Abwicklung der virtuellen Hauptversammlung gewährleisten zu können, behält sich die Gesellschaft vor, Videobotschaften auszuwählen, die in der virtuellen Hauptversammlung eingespielt werden. Die Auswahl wird die persönlich haftende Gesellschafterin nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen und dabei insbesondere die Sachnähe des Inhalts zu den Gegenständen der Tagesordnung, den Umstand, inwieweit der Beitrag gegenüber anderen eingespielten Beiträgen neue Aspekte oder Beurteilungen enthält, die Zahl der vom Einreichenden vertretenen Aktionäre oder Aktien sowie Dauer und Ton- und Bildqualität der Videobotschaft berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen ausschließlich auf dem unter Ziffer 4 beschriebenen Weg einzureichen sind. Sollte eine nach dieser Ziffer 3 eingereichte Stellungnahme Fragen enthalten, die nicht auch auf dem unter Ziffer 4 beschriebenen Weg eingereicht werden, bleiben diese unberücksichtigt. Gleiches gilt für Widersprüche oder Anträge und Wahlvorschläge nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG; insofern ist allein das in Ziffer 4 bzw. in der Einberufung beschriebene Verfahren maßgeblich.

4. Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG bzw. Fragerecht gemäß COVID-Folgenabmilderungsgesetz; Möglichkeit von Nachfragen in der virtuellen Hauptversammlung

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär, d.h. sowohl den Stamm- als auch den Vorzugsaktionären, auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft zu geben über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Aufgrund der Sonderregelungen des COVID-Folgenabmilderungsgesetzes gilt für das Auskunftsrecht der Aktionäre in diesem Jahr Folgendes:

Das Auskunftsrecht der Aktionäre ist im Falle einer virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe von § I Absatz 2 COVID-Folgenabmilderungsgesetz erheblich eingeschränkt. Stammund Vorzugsaktionäre beziehungsweise ihre Bevollmächtigten sind berechtigt, Fragen über das internetgestützte Henkel InvestorPortal einzureichen. Die Wahrnehmung des Fragerechts setzt voraus, dass sich die Stamm- und Vorzugsaktionäre ordnungsgemäß anmelden und den Nachweis ihres Anteilsbesitzes erbringen.

Auf der Grundlage von § I Absatz 2 Satz 2 COVID-Folgenabmilderungsgesetz hat die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses entschieden, dass Fragen der Aktionäre bis spätestens einen Tag vor der Versammlung einzureichen sind. Für die Einreichung der Fragen steht daher das Henkel InvestorPortal ab dem Beginn des 26. März 2021 bis spätestens 14. April 2021, 24.00 Uhr (MESZ), zur Verfügung.

Die Rede des Vorstandsvorsitzenden der persönlich haftenden Gesellschafterin wird spätestens am 8. April 2021 über das Internet zugänglich sein (https://www.henkel.de/hv; https://www.henkel.com/agm).

Die persönlich haftende Gesellschafterin entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie Fragen in der virtuellen Hauptversammlung beantwortet werden.

Über das vorstehende Fragerecht hinaus räumt die Gesellschaft Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung erfüllen, auf freiwilliger Basis die Möglichkeit ein, in der virtuellen Hauptversammlung am 16. April 2021 Nachfragen im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß den nachfolgenden Regelungen zu stellen:

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können Nachfragen nur zu in der Hauptversammlung erteilten Antworten auf solche Fragen stellen, die sie zuvor selbst bis spätestens 14. April 2021, 24.00 Uhr (MESZ), ordnungsgemäß über das Henkel Investor-Portal eingereicht haben. Der Versammlungsleiter legt während der Hauptversammlung einen oder mehrere Zeiträume für Nachfragen zu den bis dahin erteilten Antworten fest. Nachfragen sind ausschließlich elektronisch über das Henkel Investor-Portal in deutscher Sprache zu übermitteln. Je berechtigten Aktionär bzw. Bevollmächtigten ist maximal eine Nachfrage je zuvor fristgerecht über das Henkel Investor-Portal eingereichte eigene Frage möglich. Der Vorstand der persönlich haftenden

Gesellschafterin entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, ob und wie er solche während der Hauptversammlung übermittelten Nachfragen beantwortet. Er kann insbesondere im Interesse einer effizienten Durchführung der Hauptversammlung die Anzahl der zu beantwortenden Nachfragen weitergehend begrenzen, Nachfragen und deren Beantwortung zusammenfassen, unter den übermittelten Nachfragen im Interesse der anderen Aktionäre für die Beantwortung eine geeignete Auswahl treffen. Der Versammlungsleiter kann den zeitlichen Rahmen für die Beantwortung der Nachfragen insgesamt oder einzelner Nachfragen angemessen beschränken.

Diese freiwillig eingerichtete zusätzliche Nachfragemöglichkeit während der Hauptversammlung begründet kein Frage- oder Auskunftsrecht. Mit ihr ist insbesondere kein Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG verbunden. Sie ist auch nicht Bestandteil des gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 COVID-Folgenabmilderungsgesetz eingeräumten Fragerechts, welches nur für Fragen besteht, die der Gesellschaft wie vorstehend beschrieben bis spätestens 14. April 2021, 24.00 Uhr (MESZ), vor der Hauptversammlung zugehen.

5. Einlegung von Widersprüchen

Stamm- und Vorzugsaktionäre beziehungsweise ihre Bevollmächtigten haben – in Abweichung von § 245 Nr. I AktG unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung – die Möglichkeit, Widerspruch gegen einen oder mehrere Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzulegen.

Die elektronische Einlegung eines Widerspruchs gegen einen Beschluss der Hauptversammlung kann von Stamm- und Vorzugsaktionären beziehungsweise ihren Bevollmächtigten ab dem Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter über das Henkel InvestorPortal erklärt werden. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das Henkel InvestorPortal ermächtigt und erhält die Widersprüche über das Henkel InvestorPortal.

Angaben zur Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte gemäß § 124a Abs. 1 Nr. 4 AktG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 437.958.750,00 Euro. Es ist eingeteilt in insgesamt 437.958.750 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 Euro, davon 259.795.875 Stammaktien sowie 178.162.875 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. In der Hauptversammlung haben die Stammaktionäre je Stammaktie eine Stimme; die Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht, auch nicht nach § 140 Abs. 2 Satz 1 AktG.

Der vollständige Wortlaut der entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes sowie des COVID-Folgenabmilderungsgesetzes kann im Internet eingesehen werden unter

http://www.gesetze-im-internet.de/aktg/

bzw.

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.

Düsseldorf, im März 2021

Henkel AG & Co. KGaA